S 18 U 323/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 323/20
Datum	04.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 36/21
Datum	29.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 04.01.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin als Erbin des Versicherten X. Y. (Versicherter) einen Anspruch auf Rente gegen die Beklagte hat.Â

Â

Die 0000 geborene KlÃ¤gerin ist die Nichte und Alleinerbin des 0000 geborenen und am 00.00.0000 Versicherten.

Â

Im Dezember 2015 teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit, der Versicherte sei am 00.00.0000 an den Folgen eines Pleuramesothelioms verstorben. Die Erkrankung sei bisher nicht bei der Berufsgenossenschaft angezeigt worden. Sie sei die Alleinerbin und habe auch die Kosten der Bestattung getragen.Â

Â

Im Zuge der von der Beklagten daraufhin eingeleiteten Ermittlungen gelangte eine â□□Ã□rztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheitâ□□ vom 10.12.2015 von L. zu den Akten. Darin heiÃ□t es, laut der vorliegenden Todesbescheinigung sei der Versicherte an einem metastasierten Pleuramesotheliom verstorben. Nach Angaben der KlÃ¤gerin habe der Versicherte von 1951 bis 1961 â□□am Hochofenâ□□ gearbeitet.

Â

Nachdem die Beklagte weitere Ã¤rztliche Unterlagen beigezogen hatte, lehnte sie mit Bescheid vom 14.03.2016 die Anerkennung der Berufskrankheit (BK) der Ziffer 4105 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards) und die GewÃ¤hrung von Sterbegeld zunÃ¤chst ab. Nach weiteren Ermittlungen nahm die Beklagte mit Bescheid vom 06.06.2016 ihren Bescheid vom 14.03.2016 dann zurÃ¼ck und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin als Erbin Sterbegeld. Einen Anspruch auf Lebzeitenrente lehnte sie ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dieser Anspruch sei ausgeschlossen, da die Meldung hinsichtlich des Verdachts einer BK erst vier Jahre nach dem Tod des Versicherten erfolgt sei. Nach Â§ 59 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) wÃ¼rden AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt seien noch ein Verwaltungsverfahren Ã¼ber sie anhÃ¤ngig gewesen sei, erlÃ¶schen. Dies sei hier der Fall.

Â

Dieser Bescheid wurde nach erfolglos durchgefÃ¼hrtem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 06.10.2016) bestandskrÃ¤ftig.

Â

Â

Im Oktober 2019 stellte die KlÃ¤gerin einen Ãberprüfungsantrag bezÃ¼glich der abgelehnten Lebzeitenrente.

Â

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.07.2020 als unbegrÃ¼ndet ab.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 29.07.2020 vor dem Sozialgericht KÃ¶ln (SG) Klage erhoben und weiterhin die Auffassung vertreten, ihr stehe als Erbin des Versicherten eine Lebzeitenrente zu. Das Pleuramesotheliom, an dem dieser verstorben sei, sei bereits im April 2010 im Krankenhaus K. festgestellt worden. Die behandelnden Ãrzte hÃ¤tten ihre gesetzlichen Meldepflichten verletzt. Weder dem Versicherten noch ihr seien die notwendigen Informationen erteilt worden. Erst im Dezember 2015, als sie den Versicherten habe einÃ¤schern lassen wollen, habe sie durch die AmtsÃ¤rztin L. Kenntnis erhalten, die dann die âÃrztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheitâ erstattet habe.Â Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.02.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2020 zu verurteilen, den Bescheid vom 06.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 zurÃ¼ckzunehmen und ihr als Erbin des verstorbenen Versicherten X. Y. eine Lebzeitenrente zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat ihre Entscheidung fÃ¼r zutreffend gehalten.

Â

Mit Schreiben vom 29.10.2021 sind die Beteiligten zu der Absicht des SG, gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, gehÃ¶rt worden (Zustellung an KlÃ¤gerin am 31.10.2020).

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 04.01.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der geltend gemachte Anspruch der KlÃ¤gerin sei gemÃ¤Ã Â§ 59 Satz 1 Â Â Â SGB I erloschen, da zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten eine BK weder festgestellt noch ein Verwaltungsverfahren hierÃ¼ber anhÃ¤ngig war. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe nicht. Sollten die Ãrzte ihre Meldepflichten verletzt haben, wÃ¤re dies nicht der Beklagten zuzurechnen, da zwischen ihr und den meldepflichtigen Ãrzten keine â Funktionseinheitâ bestanden habe. Wegen der BegrÃ¼ndung im Einzelnen wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen.

Â

Gegen den ihr am 05.01.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 22.01.2022 Berufung eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Sie meint weiterhin, ihr stehe der geltend gemachte Anspruch zu. Die Beklagte habe falsch gehandelt. Der ihren Onkel behandelnde Chefarzt habe es unterlassen, die gesetzlich verpflichtende Mitteilung Ã¼ber die Erkrankung ihres Onkels, die ihm bereits am 10.04.2010 bekannt gewesen sei, an die Beklagte weiterzuleiten. Diese Ignoranz sei der Beklagten zuzurechnen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 04.01.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2020 zu verurteilen, den Bescheid vom 06.06.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 zurÃ¼ckzunehmen und ihr als Erbin des verstorbenen Versicherten X. Y. eine Lebzeitenrente zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Â

Mit Beschluss vom 22.11.2021 hat der Senat den PKH-Antrag der KlÃ¤gerin wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt. Wegen der BegrÃ¼ndung wird auf den Inhalt des PKH-Beschlusses Bezug genommen.

Â

In einem Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 23.03.2022 hat die Berichterstatterin der KlÃ¤gerin die Rechtslage ausfÃ¼hrlich erlÃ¤utert und diese darauf hingewiesen, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe und die Sache rechtlich so eindeutig sei, dass der Senat die Revision nicht zulassen werde. Die KlÃ¤gerin hat trotzdem auf einer Entscheidung bestanden.

Â

Am 24.03.2022 hat sie dann einen Befangenheitsantrag gegen die Berichterstatterin gestellt, der mit Beschluss der Ã¼brigen Mitglieder des Senats am 25.05.2022 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 09.05.2022, Schriftsatz der Beklagten vom 11.04.2022).

Â

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin ist durch den Bescheid der Beklagten vom

20.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.07.2020 nicht beschwert, da dieser nicht rechtswidrig ist (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 06.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 und GewÃ¤hrung einer Lebzeitenrente als Erbin des verstorbenen Versicherten.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor. UnabhÃ¤ngig von der vom Sozialgericht zu Recht verneinten Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 06.06.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2016 â auch nach bisheriger Rechtsprechung des Senats kommt in der vorliegenden Konstellation ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht in Betracht (vgl. etwa LSG NRW, Urteil vom 03.12.2008 â L 17 U 46/08 -, juris) â scheitert der geltend gemachte Anspruch der KlÃ¤gerin auch an der Regelung des Â§ 44 Abs. 4 SGB X. Danach werden Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Antragstellung nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X erbracht (Satz 1 und 3), wobei der Zeitpunkt der Antragstellung von Beginn des Jahres angerechnet wird, in dem der Antrag gestellt wurde (Satz 2 und 3). Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Verwaltung schon eine RÃ¼cknahmeentscheidung nachÂ Â§Â 44 Abs. 1 SGB XÂ nicht mehr zu treffen, wenn die rechtsverbindliche, grundsÃ¤tzlich zurÃ¼ckzunehmende Entscheidung ausschlieÃlich Leistungen fÃ¼r Zeiten betrifft, die auÃerhalb der durch den RÃ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallsfrist liegen (siehe z.B. Urteil des BSG vom 12.10.2016 â B 4 AS 37/15 R â juris Rn. 16 m.w.N.). Die Unanwendbarkeit der âVollzugsregelung desÂ Â§Â 44 Abs. 4 SGB Xâ steht dann einer isolierten RÃ¼cknahme entgegen (BSG Urteil vom 13.02.2014 â B 4 AS 19/13 RÂ *â juris Rn. 16;Â* BSG Urteil vom 06.03.1991 â 9b RAr 7/90*Â â juris Rn. 13).Â* Die RÃ¼cknahme steht unter dem Vorbehalt, dass Sozialleistungen nachÂ Â§Â 44 Abs. 4 SGB XÂ noch zu erbringen sind*Â* (BSG Urteil vom 28.02.2013 â B 8 SO 4/12 R *Â â jurisÂ* Rn. 10*)*.

Â

Da der Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X vom 10.10.2019 datiert, kÃ¶nnten â auch im Falle der Rechtswidrigkeit des bindend gewordenen BescheidesÂ â allenfalls rÃ¼ckwirkend ab demÂ 01.01.2015 Leistungen erbracht werden. Ab diesem Zeitpunkt bestand aber nach Â§ 73 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) kein Anspruch auf eine Lebzeitenrente mehr, da der Versicherte bereits am 00.00.0000 verstorben war.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen, da die gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Â

Â

Erstellt am: 25.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024